

Satzung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Die Versammlung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig hat in der Kammerversammlung vom 31.01.1998 aufgrund des § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO die nachfolgende Satzung beschlossen, welche das Niedersächsische Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten durch Erlaß vom 20.03.1998 genehmigt hat.

Über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten wird gem. § 72 der Bundesnotarordnung bestimmt:

Zuständigkeiten:

1. Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten sind oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.
- c. gegen den das Hauptverfahren wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, eröffnet ist;
- d. der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder ein Berufsverbot als Rechtsanwalt hätte zur Folge haben können oder gegen den in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren eine Geldbuße von über 10.000,-- DM rechtskräftig verhängt worden ist.

Der Vorstand:

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter, ferner dem Schriftführer und dem Schatzmeister, welche sich gegenseitig vertreten und fünf weiteren Mitgliedern.

Die Amtszeit der zuzuwählenden beiden Vorstandsmitglieder läuft - wie die Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder - bis zur Kammerversammlung im Jahre 2001.

3. In den Vorstand kann nur ein Notar gewählt werden, welcher sein Amt in den letzten fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat; ausgeschlossen von der Wahl ist ein Notar
 - a. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
 - b. gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet ist;
4. Die Wahl kann ablehnen, wer
 - a. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - b. in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat;
 - c. durch Krankheit ernsthaft behindert ist.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Solange bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen der Nr. 3 a, b und c gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.
7. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus ihm aus,

- a. wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in Nr. 3 d angegebenen Gründen verliert,
 - b. wenn es sein Amt niederlegt. Diese Erklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.
8. Die bei der nächstfolgenden Versammlung vorzunehmende Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gilt für den Rest der Wahlperiode.
 9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er bestimmt den nach § 84 BNotO zu entsendenden Vertreter für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer.
 10. Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; er muß sie einberufen, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes beantragen.
 11. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefaßt werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht.

Beschlüsse innerhalb der Sitzungen können gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit entscheidet; bei der Wahl für die Vorstandsämter entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

12. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist.
13. Der Vorstand kann - abgesehen vom Fall des § 75 BNotO - einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

14. Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstandes heranziehen.

15. Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen Jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Notare, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Notarkammer.

Für die Erteilung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren ist der Vorstand der Notarkammer zuständig.

16. Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Kammer und die Einladung zur Kammerversammlung werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder in der "Niedersächsischen Rechtspflege" bekanntgegeben.

Die Versammlung der Kammer:

17. Die Versammlung der Kammer findet am Sitz der Kammer statt oder, wenn der Vorstand es beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirks.

Auf Beschluß des Vorstandes können Gäste zur Kammerversammlung zugelassen werden.

18. Der Präsident setzt die Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens 5 Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

19. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Kammermitglied kann sie auf der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

20. Der Vorsitzende der Kammerversammlung bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluß der Erörterung.

21. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes den Schluß der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlußwort.

22. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben, und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.

23. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mittels nicht unterschriebener Stimmzettel in einem einzigen Wahlgang. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Soweit eine solche Mehrheit nicht erreicht ist, findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei muß die Zahl derjenigen, die in diese engere Wahl kommen, der doppelten Zahl der unerledigten Wahlstellen entsprechen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie von den vom Vorsitzenden ernannten Stimmzählern festgestellt.

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluß ein anderes Verfahren anordnen. Eine Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn kein Mitglied der Versammlung widerspricht.

Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt. Die anwesenden Gewählten haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung, in diesem Fall unter Angabe der satzungsmäßigen Ablehnungsgründe, zu erklären.

Den abwesenden Gewählten gibt der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Wird die Wahl von den anwesenden Gewählten nicht sofort, von den abwesenden Gewählten nicht binnen einer Woche nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vorsitzenden abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

Über Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort.

Wird die Ablehnung gebilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt. Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

28. Die Notarkammer beteiligt sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einer von allen Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gem. § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistung ermöglicht.

Geschäfts- und Haushaltsführung:

24. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

25. Am Sitz der Notarkammer wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand führt bei Ausübung seiner Geschäfte das der Notarkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmung zustehende Dienst-siegel.

26. Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüfern vorgeprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit 2 Vertretern für den Fall der Verhinderung - jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

Der Bericht der Prüfer wird der Kammer-versammlung zwecks Beschlußfassung gem. § 71 Abs. 4 Ziff. 5 BNotO erstattet.

27. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammer-mitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach Nr. 14 zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Teil-nahme an Sitzungen verbundenen Auf-wand eine Entschädigung, sowie eine Rei-sekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Der Vorstand setzt diese Entschädigung fest.